

**20. Nachtrag zur Satzung der
Continentale Betriebskrankenkasse
vom 1. Januar 2020**

Artikel I

Inhalt der Satzung

1. § 2 Verwaltungsrat

In § 2 (Verwaltungsrat) Absatz (3) Nummer 4. werden die Worte „bzw. die Mitglieder des Vorstandes sowie eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus deren Mitte“ gestrichen.

2. § 6 Kreis der versicherten Personen

In § 6 (Kreis der versicherten Personen) Absatz (1) wird Satz 2 neu formuliert und zu Absatz 2:

Nach § 9 Absatz (1) Nummer 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches (SGB IX), wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen, der Continentale BKK nur dann beitreten, wenn sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

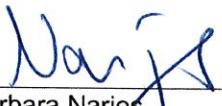
Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel II

Inkrafttreten

Der 20. Nachtrag zur Satzung der Continentale Betriebskrankenkasse wurde am 11. September 2025 in der Sitzung des Verwaltungsrates beschlossen. Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, 11. September 2025


Barbara Narjes
Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Continentale Betriebskrankenkasse



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. September 2025 beschlossene 20. Nachtrag zur Satzung der Continentale Betriebskrankenkasse wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 12. November 2025
213 - 10204#00033#0018

